

# Behindertes Kind besonders gut absichern

## Sozialhilfeträger bei Erbe außen vor

epd **FRANKFURT.** Niemand tut es gern, und doch ist es so wichtig: Jeder, der seinen Nachlass anders verteilen möchte, als es die gesetzliche Erbfolge vorsieht, sollte ein Testament machen. Für Eltern mit behinderten Kindern gilt das ganz besonders. Sie können mit einem sogenannten Behindertentestament sicherstellen, dass ihr Kind auch nach dem eigenen Tod gut versorgt ist. Weil diese Nachlassregelung recht kompliziert ist, rät der Bundesverband Lebenshilfe Eltern, immer den Rat von Experten einzuholen.

Monika und Fritz Schubert (Namen geändert) haben zwei erwachsene Kinder. Besonders sorgen sich die Eltern um die Zukunft von Sebastian, der schwerstbehindert in einer Pflegeeinrichtung lebt. Für die Kosten kommt der Sozialhilfeträger auf. Die Schuberts wollen ihren Nachlass frühzeitig regeln. Ihr vorrangiges Ziel: Sebastian soll zukünftig die medizinischen Leistungen bekommen, die er benötigt, und Geld für seine Hobbys und Urlaube haben. Tochter Anna

soll aber keinesfalls leer ausgehen und ebenfalls erben.

In dieser Konstellation empfiehlt sich ein Behindertentestament, sagt der Geschäftsführer der Lebenshilfe, Ulrich Bauch. Denn „neben der Versorgung des behinderten Kindes bleibt das elterliche Vermögen in der Familie, weil dem Sozialhilfeträger der Zugriff auf das Erbe verweigert ist.“ Angesichts der hohen Kosten, etwa für einen Heimplatz, wären kleine und sogar mittlere Vermögen ohne Behindertentestament in kurzer Zeit aufgebraucht, erläutert Bauch.

Im Fall der Familie Schubert wird Sebastian im Testament als Vorerbe eingesetzt, seine Schwester Anna als sogenannte Nacherbin. Zudem wird eine lebenslange Testamentsvollstreckung angeordnet. Dadurch stehen Sebastian bis zu seinem Tod alle Erträge zu seiner individuellen Verwendung zu, die der Nachlass abwirft. Ihm werden etwa Zinsen von einem Sparbuch ausbezahlt, während er das Geld auf dem Sparbuch nicht antasten

## Das Behindertentestament

Der Begriff „Behindertentestament“ steht für Testamente oder Erbverträge, bei denen einer oder mehrere der gesetzlichen Erben behindert sind. Ziel ist es, das im Sozialgesetzbuch XII geltende „Nachrang-Prinzip“ außer Kraft zu setzen. Danach müssen Behinderte im Erbfall das erhaltene Vermögen mit Ausnahme eines

geringen Freibetrages zunächst für ihren Lebensunterhalt einsetzen. Erst wenn das Erbe aufgebraucht ist, haben sie wieder Anspruch auf Sozialleistungen. Weil die Betreuungskosten in stationären Einrichtungen mitunter mehrere Tausend Euro im Monat betragen, würde ein behindertes Kind faktisch überhaupt

nicht von einem Erbe profitieren. Den Weg zum Behindertentestament hat der Bundesgerichtshof freigegeben. Das behinderte Kind wird als Vorerbe eingesetzt, gesunde Kinder oder andere Personen als Nacherben. Zudem wird eine lebenslange Testamentsvollstreckung angeordnet. Dadurch stehen dem Vorerben bis

zu seinem Tod alle Erträge zu seiner individuellen Verwendung zu, die der Nachlass abwirft. Nach dem Tod des Vorerben fällt das Erbe dem sogenannten Nacherben zu. Das können Geschwister, andere Familienangehörige oder eine gemeinnützige Organisation sein, die der Erblasser zuvor bestimmt hat.

epd

darf. Nach seinem Tod fällt das Erbe dann an seine Schwester Anna. Die Eltern können indes auch verfügen, dass Sebastian Teile der Erbsubstanz ausbezahlt werden. Das führt allerdings dazu, dass Schwester Anna einmal weniger erben wird.

Juristisch sattelfest sind Behindertentestamente seit 1993, als sich der Bundesgerichtshof in einem Grundsatzurteil mit allen Aspekten des Behindertentestamentes befasst hat. Darin erklärte das Gericht, diese spezielle Form der Nachlassregelung sei nicht sittenwidrig und zumindest für kleine und mittlere Vermögen zulässig.

„Ist das Behindertentestament sorgfältig gemacht, steht es auf sicheren Füßen“, bestätigt auch Martin Eckert, Geschäftsführer des Ham-

burger Vereins Leben mit Behinderung. Eckert sieht in der oft jahrzehntelangen Testamentsvollstreckung den Knackpunkt des Behindertentestamentes. Denn die Eltern müssen diese Frage verlässlich regeln. Das Problem: Wer soll den Nachlass kompetent verwalten, wenn das behinderte Kinde keine Geschwister hat? Oder die sich dazu nicht in der Lage sehen und auch andere nahe Verwandte nicht infrage kommen? Der Hamburger Verein hat eine Lösung für seine Mitglieder gefunden. Er gründete eine Tochtergesellschaft, die sich ausschließlich um die Nachlassverwaltung kümmert. „Dort werden zurzeit 15 Behindertentestamente vollstreckt“, berichtet Eckert, Tendenz deutlich steigend.

Die Testamentsvollstreckung dürfe auf keinen Fall abreißen, warnt Eckert: „Fällt der Testamentsvollstrecker aus, dann bricht das Behindertentestament zusammen.“ Die Folge: Der Schutzmechanismus greift nicht mehr, und der Staat kann noch auf das Erbe zugreifen.

**Internet:** Ein kostenloser Download der Broschüre „Das Testament – Vererben zugunsten behinderter Menschen“ ist möglich unter: [www.lebenshilfe.de/wDeutsch/aus\\_fachlicher\\_sicht/artikel/Vererben.php](http://www.lebenshilfe.de/wDeutsch/aus_fachlicher_sicht/artikel/Vererben.php)

**Buchtip:** Jürgen Greß, Recht und Förderung für mein behindertes Kind, dtv 2009, ISBN-13: 978-3423506809, 14,90 Euro